

Amts- und Anzeigebatt

für den

Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock und dessen Umgebung.

Abonnement
viertelj. 1 M. 20 Pf. einschließlich
des „Illustrir. Unterhaltungsbld.“
u. der Humor. Beilage „Sifzen-
blasen“ in der Expedition, bei
unsern Boten sowie bei allen
Reichspostanstalten.

Erscheint
wöchentlich drei Mal und zwar
Dienstag, Donnerstag u. Sonn-
abend. Insertionspreis: die
kleinspaltige Zeile 10 Pf. Im
amtlichen Theile die gespaltene
Zeile 25 Pf.

Berantwortlicher Redakteur, Drucker und Verleger: E. Hannebohn in Eibenstock.

45. Jahrgang.

N 153.

Donnerstag, den 29. Dezember

1898.

Erlaß.

die Hundeführwerke betreffend.

Bon den unterzeichneten Behörden, von der Königlichen Amtshauptmannschaft insbesondere nach Gehör des ihr beigeordneten Bezirksausschusses und unter Aufhebung ihrer bisweiter einschlagenden Bestimmung der Bekanntmachung vom 6. März 1880 sind nachstehende Vorschriften über den Verkehr mit Hundeführwerken getroffen worden:

§ 1.

Hunde dürfen zum ziehen nur dann verwendet werden, wenn sie völlig ausgewachsen, genügend kräftig und nicht zu alt sind. Insbesondere dürfen Hunde, welche in Folge von Krankheit oder Verletzungen zum ziehen vorübergehend untauglich sind, für die Dauer dieses Zustandes, sowie Hündinnen in der Zeit von 14 Tagen vor und 14 Tagen nach dem Werken nicht eingespannt werden.

§ 2.

Zughunde dürfen nur mit einer ihren Kräften entsprechenden Last beschwert werden.

§ 3.

Mit Ausnahme dringender Krankentransporte darf ein mit Hunden bespanntes Fuhrwerk zum Transport von Personen nicht benutzt werden.

Das Auftreten auf Hundeführwerken während des Fahrens ist verboten.

§ 4.

Die Geschirre müssen für die Hunde passend sein und dürfen dieselben nicht drücken. Auch sind die Wagen nach dem Gebrauche namentlich bei nassem Wetter zu reinigen und die Räder leicht fahrbare zu erhalten.

§ 5.

Die Führer der Hundeführwerke sind verpflichtet, ein Gefäß zum Tränken, eine Unterlage für die Zughunde sowie eine warme Decke zum Auflegen auf dieselben bei sich zu führen. Die Zughunde sind rechtzeitig mit reinem Wasser zu tränken und ist ihnen bei saltem oder nassem Wetter, wenn sie länger als 10 Minuten halten, die Unterlage zum Liegen zu unterbreiten und die Decke aufzulegen.

Bei längerem Halten des Fuhrwerks ist der Hund abzustrangen und derartig anzubinden, daß er sich bequem legen kann und der Kopf beim Liegen nicht in der Schwebenhängt.

§ 6.

Außerhalb derjenigen Zeiten und Orte, für welche ein unbedingter Maulkorbzwang besteht, ist den Zughunden während des ziehens der Maulkorb abzunehmen.

Lebendig müssen die Maulkörbe so konstruiert sein, daß sie zwar den Hund am ziehen verhindern, doch aber das freie Atmen und das Herausstrecken der Zunge zum Abkühlen gestattet.

Jahresrundschau für das Königreich Sachsen.

Herr hebt sich unter all' den mehr oder weniger bemerkenswerten Ereignissen, welche das Jahr 1898 in seinem Laufe für unser sächsisches Vaterland zeigte, das im ganzen Lande freudig gefeierte Doppeljubiläum unseres allgeiebten Königs Albert vom 23. April ab. Die Doppelseier des 70. Geburtstages des erlauchten Monarchen und seines 25jährigen Regierungsjubiläums, dessen eigentlicher Tag allerdings erst der 29. Oktober war, stellte sich in der That als ein selten schönes Fest dar, welches dem Sachsenvolke willkommene Gelegenheit bot, dem gütigen Landesvater aus volstem Herzen von Neuem die Huldigungen der Liebe und Verehrung darzubringen. Auch im gesammten übrigen Deutschland nahm man innigen Anteil an dem herrlichen Ehrentage des im Rathe der deutschen Fürsten mit an erster Stelle stehenden Sachsenkönig. König Albert konnte diesen Tag in erfreulicher Weise von einer Augenentzündung befallen, die indessen wieder beseitigt wurde, ohne ernster Folgen zu hinterlassen. Die fortwährenden intimen Beziehungen zwischen unserer Königsfamilie und dem deutschen Kaiserhause wurden durch den Besuch, welchen das Königspaar in Begleitung der Prinzen Friedrich August und Albert am Geburtstage Kaiser Wilhelms in Berlin abstattete, und durch das Erscheinen des Kaisers zu den Dresdener Jubiläumsfeierlichkeiten wiederum bestätigt. Im August fand die Entbindung der Frau Prinzessin Friedrich August von einer leider todten Prinzessin statt. Als eine Auszeichnung für die gesamte sächsische Armee konnte die dem Prinzen Friedrich August an seinem Geburtstage, am 25. Mai, zu Theil gewordene militärische Beförderung betrachtet werden, indem König Albert seinen ältesten Neffen zum General-Lieutenant und Commandeur der 1. Infanterie-Division Nr. 23 ernannte.

Am 20. Mai erfolgte der Schluß der ersten Session des neu gewählten Landtages. Dieselbe war von ganz ungewöhnlicher Länge, denn größer als seit vielen Jahren erwies sich diesmal die Zahl der dem Landtage unterbreiteten Vorlagen, und die speziell in der zweiten Kammer über nicht wenige derselben hervorgetretenen Meinungsverschiedenheiten trugen wesentlich mit zu der Hinausziehung der parlamentarischen Verhandlungen bei. Hierzu gesellten sich noch wiederholte Differenzen zwischen beiden Kammern, und so scheiterten mehrere der dem Landtage zugewiesenen Gesetzestwölfe. Immerhin erwies sich die Zahl der zu Stande gekommenen Vorlagen noch als eine stattliche, von denen nur diejenigen, betr. die Änderung des allgemeinen Berggesetzes, des Gesetzes über das Vereins- und Versammlungsrecht, des Urkundenempelgesetzes, der revidirten Gemeindeordnung, ferner betr. die Ausführung des Bürgerlichen Geset-

buches, den Wildschadenerlass, die Einführung einer allgemeinen Schlachtvieh- und Fleischbeschau, die staatliche Schlachtviehversicherung, die Aufhebung der Cautionspflicht der Staatsdiener, die Regelung der Gehaltsverhältnisse der Volkschullehrer und die Gewährung von Staatsbeihilfen zu den Alterszulagen derselben, die Ausübung des Kirchenpatronats und der Collatur über kirchliche Amtseru. hervorgehoben seien. In der vom Staatsminister Dr. Schurig bei der Landtagssitzung gehaltenen Ansprache wurde auf besonderen Wunsch des Monarchen dessen tiefe Rührung über die ihm anlässlich seines Doppeljubiläums erwiesenen Volksolidaritäten und zugleich sein Dank an die Stände für die dem erlauchten Jubilar befundene Beweis treuer Anhänglichkeit beider Kammern zum Ausdruck gebracht.

Die im Jahre 1898 vollzogenen Neuwahlen zum Reichstag hatten in den 23 Reichstagwahlkreisen unseres Vaterlandes folgendes Ergebnis: Gewählt 5 Conservative, 4 Nationalliberale, 3 Reformparteile (Antisemiten) und 11 Sozialdemokraten. Durch diesen Wahlkampf büßte die freiheitliche Partei die einzigen Reichstagsmandate, welche sie im Königreich Sachsen befaßt, derselben für Zittau und Bautzen, ein, auch die Reformer verloren zwei von ihren 5 Mandaten, während die Conservativen die Zahl ihrer Mandate, 5, behaupteten, indem die Nationalliberalen von 2 Mandaten auf 4, die Sozialdemokraten aber von 9 Mandaten auf 11 gelangten. Denn obwohl die Umsatzpartei Plauen-Döbeln und Mittweida verlor, so gewann sie dafür, Dank der Uneinigkeit unter den bürgerlichen Parteien, Dresden-Alstadt und Dresden-Neustadt, Marienberg-Zschopau und Zittau, eine Section für unsere bürgerlichen Parteien, die hoffentlich keine vergebliche gewesen sein wird.

Unter den eingetretenen Personalveränderungen in den oberen Staatsbeamtenposten sei die Ernennung des bisherigen vortragenden Raths im Ministerium des Innern, Geh. Reg.-Rath v. Schlieben, zum Kreishauptmann in Bautzen erwähnt, welcher Posten durch das Ableben des Kreishauptmanns v. Bößig zur Erledigung gelangt war. Auch in den höheren Reichsbeamtenposten in Sachsen vollzog sich eine Personalveränderung, indem der Vorstand der Oberpostdirektion Leipzig, Oberpostdirector Walter, in den Ruhestand trat und durch den seitherigen Oberpostdirector Röhrig in Königgrätz i. Pr. ersetzt wurde. Schließlich verdient vielleicht noch Erwähnung die Ernennung des Biegouverneurs von Archangel, v. Ostrowski, zum russischen Consul in Leipzig.

(Sofit folgt.)

Oesterreich-Ungarn.

Dass die gewaltige Krise, in der sich Oesterreich schon seit Jahren befindet, auch auf Ungarn übergreifen würde, war vorauszusehen. Gegenwärtig kann man nicht genau erkennen, in welcher der habsburgischen Reichshälfte die politischen Zustände ungemeinlicher sind, diezeitlich oder jenseits der Leitha.

Der ungarische Ministerpräsident Bansffy führt zur Zeit mit

§ 7.
Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden, soweit sie nicht nach den Vorschriften der §§ 360, 11 oder 366, 10 des Reichsstrafgesetzbuchs zu ahnden sind, mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Vorstehende Bestimmungen treten mit dem 1. Januar 1899 in Kraft.
Schwarzenberg, Aue, Eibenstock, Lößnitz, Neustadt und Schneeberg,
am 27. Dezember 1898.

Die Königliche Amtshauptmannschaft und die Stadträthe der vorbezeichneten Städte.

Krug von Nidda. Garcis. Dr. Krebschmar. Hesse. Zieger. Speck. Dr. v. Wondt. Leschr.

Rachruß.

Am 27. Dezember früh 4 Uhr verschied nach langem und schmerzlichen Leiden
Herr P. emer. O. Böttrich
Ritter ic.

in seinem 69. Lebensjahre.

In fast zwanzigjähriger, reichgefechter Wirksamkeit ist er der Gemeinde Eibenstock ein treuer Seelsorger, ein treulicher Prediger und eifriger Lehrer gewesen. Wie er es verstanden hat in Gemeinschaft mit dem Kirchenvorstand durch äußere Einrichtungen kirchlichen Sinns und kirchliches Leben zu fördern, so hat er auch Freud und Leid mitleidend und beruhend mit der Gemeinde getheilt. Der Herr hat sein Wirken in ihr reichlich gesegnet.

Nun hat er seinen Diener, der noch nicht ein Vierteljahr von der Stätte seiner Wirklichkeit geschieden war, aus diesem Leben abberufen.

Die Gemeinde und der Kirchenvorstand von Eibenstock rufen ihrem lieben Pfarrer den tiefsten Dank für Alles in die Ewigkeit nach, was er an ihnen gethan hat. Sie werden ihm allezeit ein ehrendes, treues Andenken bewahren.

Der große Erzbischof Jesus Christus nehme ihn in seine himmlische Gemeinde!

Eibenstock, am 28. Dezember 1898.

Der Kirchenvorstand.

J. B.: Diaconus Rudolph.